

Im Gegensatz zu ihr sind die werthvollen Hss. der *Governativa* weniger einheimische als deutsche (darunter z. B. das Sakramentar aus Fulda n. 1275), weniger an Ort und Stelle vererbt als durch den Sammeleifer eines ausgezeichneten Bibliothekars, des Marchese Lucchesini († 1832), allmählich erworbene. Hierüber belehrt sehr gründlich Mancini's Einleitung. Die älteste Hs. der Bibliothek n. 296, die meine Freunde Clark und Stadler zu ihrer Ausgabe des Pseudo-Galenus benutzen, ist nach Mancini's Angabe 'saec. VIII.—IX.' und damit um hundert Jahre zu alt gemacht.

Das von G. Mercati im Cod. Ambrosianus A. 220 inf. entdeckte Doppelblatt einer neuen, vierten Hs. der *Lex Romana Curiensis* wurde von Zanetti in einer besonderen Schrift verwerthet¹. Der Lichtdruck einer Seite ist ihr zusammen mit Mercati's und Ceriani's palaeographischen Bemerkungen beigegeben. Auch mir scheint die Schrift dieses Fragmentes nach Italien und ins 10. Jh. zu gehören. Aber gewiss ist nicht richtig, wenn Ceriani bei dieser Gelegenheit die Hs. aus Udine, jetzt in Leipzig Univ. 3493², dem Berner Horaz ähnlich findet und dadurch ihren raetischen Ursprung beweisen will. Der Horaz (Bern 363, denn er ist offenbar gemeint) ist von einer Gesellschaft irischer Gelehrter, wahrscheinlich in Frankreich, geschrieben und entstammt der geradezu entgegengesetzten Schreibschule. Der Leipziger Codex könnte ganz gut nach Oberitalien gehören und, wenn man nur die Herkunft der Abschriften ins Auge fasst, so stehen den beiden Schweizern jetzt wahrscheinlich zwei Italiener gegenüber.

Auch der Eifer V. Federici's wurde durch einen palaeographisch wichtigen Fund belohnt³. Im Archiv von S. Maria Maggiore entdeckte er die Hs. von Gregors *Regula pastoralis* wieder, von der Ughelli einst gesprochen hatte. Martinus, B. von Piperno, den wir um 861 nachweisen können, hatte sie von einem Hermenulfus schreiben lassen. Federici fragt, ob in Rom, oder etwa in Farfa, Subiaco, Casamari, Fossanova. Die Schrift ist karolingische (oder wie Federici will: römische) Minuskel. Also scheidet Fossanova gewiss

1) Vgl. darüber K. Zeumer in dieser Zeitschr. XXV, 844. 2) Vgl. LL. tom. V tab. 2; Sickel, *Monumenta graphica* VIII, 13. 3) La 'Regula pastoralis' di S. Gregorio Magno nell' Archivio di S. Maria Maggiore: Römische Quartalschrift f. christl. Alterthumskunde XV (1901) S. 12—31.